



Beschlussvorschläge

Projektnummer: 1096	Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaik-freiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)"	Verfahrensart ☐ § 13 (vereinfacht) ☐ § 13a (beschleunigt) ☒ Regelverfahren
Verfahrensgegenstand:		
☐ Bebauungsplan ☒ vorhabenbezogener Bebauungsplan	☒ Neuaufstellung ☐ Änderung	☐ Flächennutzungs- und Landschaftsplan ☐ Neuaufstellung ☐ Änderung

Verfahrensablauf					
	Stand Unterlagen	Bekanntmachung	Anschreiben	Frist Stellungnahme	Abwägung
☐ §3/4 Abs. 1	07.06.2022	28.10.2023	24.10.2022	TÖB: 25.10.2022 - 01.12.2022 Öffentlichkeit: 14.11.2022 -19.12.2022	BOA 24.02.2026/ SR 13.03.2026
☒ §3/4 Abs. 2	11.11.2025	16.06.2026	14.07.2026	TÖB: 14.07.2026 – 14.08.2026 Öffentlichkeit: 15.07.2026-14.08.2026	

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)“

Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- | | |
|--|--|
| 1 Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung, Sachgebiet Planung (Städtebau) | 20 Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt |
| 2 Landkreis Wittenberg Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft | 21 Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel |
| 4 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle Abteilung 2 Städtebau und Bauaufsicht, Landesentwicklung | 22 Abwasserverband Coswig/Anhalt |
| 5 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg | 23 Stadtwerke Coswig (Anhalt) |
| 6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infrastruktur I 3 | 24 Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH |
| 7 BVIMA – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement | 25 50Hertz Transmission GmbH |
| 8 BVVG - Niederlassung Sachsen-Anhalt/Thüringen | 26 GDMcom Gesellschaft |
| 9 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung Landwirtschaft + Umwelt / Referat 402 | 27 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH |
| 10 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe | 28 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH |
| 11 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt | 29 Deutsche Telekom Technik GmbH |
| 12 Betreuungsforstamt Annaburg | 30 wittenberg-net GmbH |
| 13 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt | 31 Stadt Zerbst / Anhalt |
| 14 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt | 32 Stadt Dessau-Rosslau |
| 15 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung Wirtschaft, Bauwesen und Verkehr Referat Verkehrswesen | 33 Stadt Oranienbaum-Wörlitz |
| 16 Deutsche Bahn AG Baurecht II, CR.R O42 | 34 Lutherstadt Wittenberg |
| 17 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südost, Eigentumsmanagement | 35 Amt Niemegk |
| 18 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost | 36 Gemeinde Wiesenburg / Mark |
| 19 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich Arbeitsschutz | |

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben aufgefordert:

2	Landkreis Wittenberg Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft	22	Abwasserverband Coswig/Anhalt
7	BVIMA – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement	23	Stadtwerke Coswig (Anhalt)
8	BVVG - Niederlassung Sachsen-Anhalt/Thüringen	26	GDMcom Gesellschaft
10	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe	27	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
15	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung Wirtschaft, Bauwesen und Verkehr Referat Verkehrswesen	29	Deutsche Telekom Technik GmbH
16	Deutsche Bahn AG Baurecht II, CR.R O42	30	wittenberg-net GmbH
17	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südost, Eigentumsmanagement	31	Stadt Zerbst / Anhalt
19	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich Arbeitsschutz	32	Stadt Dessau-Rosslau
20	Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	33	Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

3	Landkreis Wittenberg Abfallwirtschaft	21.07.2026
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infrastruktur I 3	30.07.2026
9.3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung Landwirtschaft + Umwelt - Referat 404 Wasser	10.08.2026
9.4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung Landwirtschaft + Umwelt - Referat 405 Abwasser	21.07.2026
21	Unterhaltungsverband Nuthe/Rossell	14.07.2026
25	50Hertz Transmission GmbH	15.07.2026
28	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	15.07.2026
34	Lutherstadt Wittenberg	21.07.2026
35	Amt Niemegk	17.07.2026
36	Gemeinde Wiesenburg / Mark	15.07.2026

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

1	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung, Sachgebiet Planung (Städtebau)	06.08.2026
4	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle Abteilung 2 Städtebau und Bauaufsicht, Landesentwicklung	21.07.2026
5	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	24.07.2026
9.1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung Landwirtschaft + Umwelt - Referat 403 Immissionsschutz	23.07.2026
9.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung Landwirtschaft + Umwelt - Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	
11	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	06.08.2026
12	Betreuungsforstamt Annaburg	13.08.2026
13	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	16.07.2026
14	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	17.08.2026
18	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost	05.08.2026
24	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH	04.08.2026

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

- A NABU Landesverband Sachsen-Anhalt

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
1 Landkreis Wittenberg 08.08.2026	„ dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum Entwurfs des o.g. Verfahrens zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg. Aus der Sicht der Fachdienste (FD) - Gebäude, Liegenschaften und Schulverwaltung - Abt. Controlling / Liegenschaften - Ordnung und Sicherheit - SG untere Jagd, Waffen, Fischereibehörde - Mobilität und Kreisstraßen - Abt. Kreisstraßen - Bauordnung und Regionalentwicklung - Abt. untere Bauaufsicht gab es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf. Die nachstehenden Fachämter äußerten sich wie folgt: <u>Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen</u> <u>Löschwasser Grundschutz</u> (Begründung) Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung notwendig. Dies dient im Falle von Anlagen zur Energiegewinnung im Außenbereich nicht nur dem Schutz der Anlage selbst, sondern auch dem Schutz des Umfelds vor Brandgefahren, die von der Anlage ausgehen. Als Ansatzpunkt sieht die Untere Brandschutzbehörde den unteren Grenzwert nach DVGW 405 von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden. Die Entnahmestelle sollte sich innerhalb eines Radius von < 1000 m um das Objekt befinden, gemessen in Luftlinie. Die vorhandenen Entnahmestellen sind anrechenbar, sofern die notwendige Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden kann. (Löschwasserentnahmestellen können nur als solche angesetzt werden, wenn min. 24 m³/h entnommen werden können). <u>Löschwasser Objektschutz</u> (Planzeichnung + Begründung) Entsprechend der konkreten Nutzung kann darüber hinaus die Vorhaltung weiterer Löschwassermengen notwendig sein (Objektschutz), z.B. bei der Errichtung von Speichieranlagen. Entsprechend der Ordnungspunkt 1 ist die Vorhaltung von Löschwasser im B-Plan-Verfahren zu regeln. Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine Angaben die eine Bewertung des Löschwasserbedarfs der Speicher ermöglichen. Die Unterlagen sind entsprechend um die Kennwerte der Speichieranlagen zu ergänzen.	<u>Anmerkung:</u> <u>Zu Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen</u> <u>Löschwasser Grund- und Objektschutz</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. Zur Überprüfung der Löschwasserversorgung wurden Messungen an zwei Hydranten im Umfeld des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurde bei einem Fließdruck von 1,5 bar am Hydranten in der Querstraße gegenüber Hausnummer 18 eine Entnahmemenge von 51,9 m³/h und am Hydranten am Trafobus im Antonienhüttenweg eine Entnahmemenge von 109,8 m³/h ermittelt. Die Messergebnisse wurden seitens des Versorgers zunächst unter Vorbehalt mitgeteilt; die zugehörigen Messprotokolle liegen vor. Damit liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Umfeld des Plangebietes grundsätzlich eine leistungsfähige Löschwasserversorgung vorhanden ist. Der abschließende Nachweis des erforderlichen Löschwasserbedarfs und der nutzbaren Entnahmestellen erfolgt unter Einbeziehung der Messprotokolle im Rahmen der Ausführungsplanung und in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde. Ein gegebenenfalls über den Grundschutz hinausgehender Objektschutz ist abhängig von der konkreten technischen Ausführung der Anlage, insbesondere von Art und Größe etwaiger Stromspeicher. Soweit zusätzliche Einrichtungen zur Löschwasserversorgung erforderlich werden, sind diese im Rahmen der Ausführungsplanung vorzusehen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen entsprechende Anlagen bereits zu. <u>Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung wurde vor Beschlussfassung mit dem zuständigen Versorgungsträger wie oben benannt geprüft. Soweit die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermengen</u>

	<u>Feuerwehrplan</u> Es ist ein Feuerwehrplan (Übersichtsplan + Textteil ausreichend) zu erstellen. Vor Ausfertigung ist der Feuerwehrplan mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen (Herr [REDACTED], [REDACTED]@landkreis-wittenberg.de). <u>Zugang Feuerwehr</u> Für die geplante Umzäunung ist eine Feuerwehrschießung vorzusehen. Die Bestellung des Schließzylinders erfolgt über den zuständigen Brandschutzprüfer (Herr [REDACTED], [REDACTED]@landkreis-wittenberg.de). <u>Planzeichnung</u> Die Planzeichnung ist um die Belange des Brandschutzes nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Brandschutzbehörde zu ergänzen. <u>Rechtsgrundlagen</u> - § 2(2) Ziff. 1 Brandschutzgesetz Sachsen-Anhalt - § 14 (1) Bauordnung Sachsen-Anhalt - Arbeitsblatt W 405 des DVGW - §18 Brandschutzgesetz Sachsen-Anhalt Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Herr [REDACTED] Tel.-Nr. WB/[REDACTED] [REDACTED] <u>Mobilität und Kreisstraßen - Abt. Straßenverkehr</u> Der Bauunternehmer ist darauf hinzuweisen, dass mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Wittenberg ein Antrag auf Anordnung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme nach § 45 Abs. 6 StVO zu stellen ist. Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau [REDACTED] Tel.-Nr. WB/[REDACTED] [REDACTED] <u>Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. Immissionsschutz</u> Unter Nr. 9.8 der Begründung wird zum Immissionsschutz Folgendes ausgeführt:	künftig nicht durch das öffentliche Trinkwassernetz gewährleistet werden kann, ist die Löschwasserversorgung auf Grundlage der Regelungen des städtebaulichen Vertrages (Stand zum Satzungsbeschluss) durch alternative Maßnahmen sicherzustellen. Die Ergebnisse der Hydrantenmessung und zum Durchführungsvertrag werden in der Begründung ergänzend berücksichtigt. Der abschließende Nachweis der Löschwasserversorgung sowie eines gegebenenfalls erforderlichen Objektschutzes erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich. <u>Feuerwehrplan, Feuerwehrschießung und Zugang</u> Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Vor Inbetriebnahme werden ein Feuerwehrplan abgestimmt, eine Feuerwehrschießung vorgesehen und die erforderlichen Zugänge sichergestellt. Eine weitergehende Festsetzung ist nicht erforderlich. <u>Planzeichnung</u> Die abschließend auf Ebene der Bauleitplanung erforderlichen Belange des Brandschutzes sind berücksichtigt. Konkretisierungen erfolgen nach Festlegung der Anlagentechnik in der Ausführungsplanung. <u>Zu Mobilität und Kreisstraßen - Abt. Straßenverkehr</u> Der Hinweis zur erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Er betrifft die Bauausführung. <u>Zu Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. Immissionsschutz</u> Ein Blendgutachten kann auf Ebene des Bebauungsplanes noch nicht sinnvoll erstellt werden, da das konkrete Modullayout sowie Modultyp, Ausrichtung und Neigung noch nicht feststehen. Die Blendwirkung ist daher im
--	--	--

	<i>„Durch die Ausrichtung der Anlagenteile ist eine Blendung nicht zu erwarten. Zur Sicherheit wird in den Festsetzungen des Bebauungsplanes aber die Möglichkeit eingeräumt, für Blendschutzmaßnahmen am Zaun diesem am Ort der Blendschutzmaßnahmen im notwendigen Maß zu erhöhen. Art und Dimensionierung der Abschirmung sind gegebenenfalls auf Grundlage eines Blendenschutzgutachtens festzulegen.“</i> Nach Rücksprache mit dem Fachbereich 63 - aufgrund der geänderten BauO LSA - ist es unter bestimmten Umständen nun möglich, dass für Vorhaben innerhalb eines bestandskräftigen Bebauungsplanes keine Genehmigungsverfahren mehr geführt werden, so dass bereits an dieser Stelle nachzuweisen ist, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter, hier insbesondere das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit nicht berührt werden. Weiterhin wird ausgeführt, dass Lärmemissionen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren entstehen. Diese sind jedoch so gering, dass eine Belastung der in etwa 260 m Entfernung befindlichen Wohnbebauung nicht zu erwarten ist. Festsetzungen im Bebauungsplan zum Immissionsschutz sind wie folgt formuliert: <i>Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden. Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt vom Vorhabensträger kostenfrei vorzulegen. Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr zulässig. Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.</i> Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde wird zum vorliegenden Planentwurf Folgendes angemerkt: In der Regel ist durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm zu rechnen. Grundsätzlich können Immissionen von Solarmodulen durch Blendwirkungen hervorgerufen werden. In der Regel treten diese nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Das Planvorhaben befindet sich an einer Bundesstraße.	Rahmen der Ausführungsplanung auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung gutachterlich zu untersuchen. Dabei ist nachzuweisen, dass erhebliche Belästigungen von Wohnnutzungen sowie Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs ausgeschlossen sind. Soweit erforderlich, sind geeignete Vermeidungs- oder Abschirmmaßnahmen vor Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen. Da der Begriff „blendarme Module“ nicht hinreichend bestimmt ist, sollte hierzu keine Festsetzung getroffen werden. Stattdessen wird die Blendwirkung anhand der konkreten Modulplanung im Rahmen der Ausführungsplanung gutachterlich geprüft. Schädliche Geräuschimmissionen sind wegen der großen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen und der geringen Emissionen der typischen Anlagenkomponenten nicht zu erwarten. Die technischen Anlagen sind im Rahmen der Ausführungsplanung so anzuordnen und auszuführen, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Hinweise werden entsprechend präzisiert; die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde bleibt unberührt.
--	--	---

	Festsetzungen im B-Plan unter C: Hinweise zum Immissionsschutz sind nicht plausibel. Nicht erst mit den Festsetzungen im B-Plan sind die Belange der Schutzgüter, insbesondere Schutzgut Mensch zu berücksichtigen. Im Vorfeld der Planung sind die Nachweise zu erbringen, bzw. plausibel darzustellen, dass durch das Vorhaben Blendwirkungen ausgeschlossen sind bzw. die angrenzende Wohnbebauung/ Verkehr nicht beeinträchtigen. Konkrete technische Angaben zu den verwendeten Solarmodulen sind in den Planunterlagen nicht benannt. Lediglich, dass durch die Ausrichtung eine Blendung nicht erfolgt. Auch wenn diese Planung noch nicht detailliert werden kann, sind bereits schon jetzt Aussagen dahingehend zu treffen, welche Module zum Einsatz kommen, z.B., dass die Blendfreiheit durch Zertifikate nachgewiesen werden kann. Ebenfalls kann zum Schutz der Anwohner nicht erst bei einer Beschwerdelage eine Lärmmessung beauftragt werden. (Anmerkung: die Gemeinde wäre hier nicht die zuständige Behörde.) Der Nachweis, dass durch das Vorhaben keine Lärmbelastungen bestehen, sind im Vorfeld zu erbringen bzw. plausibel darzulegen. Die Textliche Anmerkung, dass eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage unzulässig ist, erscheint unüblich, da Solarfelder i.d. R. nicht beleuchtet werden. Hinweise: Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG - hier § 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Wenn diese Immissionen über einen längeren Zeitraum an einer schützenswerten Nachbarschaft (Wohnbebauung) auftreten, werden Abhilfemaßnahmen für erforderlich gehalten. Es sind blendarme Solarmodule zu verwenden. Dann kann davon ausgegangen werden, dass von diesen Modulen ausgehende Reflexionen keine oder lediglich eine untergeordnete Rolle spielen werden. Entsprechend den Ausführungen in der Begründung wird darauf abgezielt, dass ggf. Gehölzpflanzungen als Sichtschutz verwendet werden bzw. Blendschutzmaßnahmen am Zaun. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Elektroerdkabeln, Wechselrichter- und Transformatorenstationen handelt es sich i. d. R. um Niederfrequenzanlagen, die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig sind und in den Anwendungsbereich der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) fallen. Zuständige Behörde für derartige Anlagen ist gemäß Anhang zu § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 2 lfd. Nr. 1.1.6 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt (obere Immissionsschutzbehörde). Begründung Das o. g. Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftigen Anlage	
--	---	--

	und unterliegt daher den Vorschriften der 88 22 und 23 i. V. m. 83 Abs. 6 BImSchG. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gem. 8 22 Abs. 1 so zu errichten und zu betreiben, dass - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und - die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb ergeben sich aus den Regelungen der 26. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung. Mit dem Betrieb der PV-Anlage sind Reflexionen der Module und Geräusche durch Wechselrichter, Speicher und Trafo zu erwarten. Besondere Beachtung hinsichtlich möglicher Blendwirkungen gilt Immissionsorten, die vorwiegend östlich und westlich der Anlage in einer Entfernung von weniger als 100 m liegen. Auswirkungen von elektrischen oder magnetischen Feldern sind nur in sehr geringem Ausmaß und nur in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter, Speicher und der Trafostationen zu erwarten. Solarmodule können einen Teil des Lichtes reflektieren. Unter bestimmten Konstellationen kann dies zu Reflexblendungen führen. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist unproblematisch. Bei Entfernungen zu den Modulen über 100 m sind die Einwirkungszeiten gering und beschränken sich auf wenige Tage im Jahr. Bei Solarmodulen handelt es sich um Lichtkonverter, die möglichst wenig reflektieren sollen um das Sonnenlicht bestmöglich zu nutzen. Weiter wird ausgeführt: Störende Fernwirkungen, Blendwirkungen oder Reflexionen während des Betriebes der Anlage sind aufgrund der Lage und Ausrichtung der Anlage nicht zu erwarten und werden ggf. im Zuge der Ausführungsplanung durch Blendgutachten ausgeschlossen. Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau [REDACTED] Tel.-Nr. WB/[REDACTED] <u>Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. untere Naturschutz- und Forstbehörde</u> In der Bilanzierung des Biotopwertes vor dem Eingriff (S. 24 Begründung/Umweltbericht) wird die Baumgruppe mit 20 Biotopwertpunkten bewertet. HEC als	<u>Zu Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. untere Naturschutz- und Forstbehörde</u> Eine Abstufung des Biotopwertes für den Biotoptypen HEC aufgrund der Fußnote ⁴⁾ im Bewertungsmodell LSA wurde bereits im Rahmen der
--	---	--

	Baumgruppe/-bestand wird jedoch den Gehölzen zugeordnet. Aufgrund der Altersstufung 4) ist eventuell eine Herabstufung des Biotopwertes vorzunehmen. Die Maßnahme „A2 Anlage von Extensivgrünland“ ist für die Dauer des Bestandes der PVA dinglich zu sichern. Die dingliche Sicherung ist nachzuweisen. Während der Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung zu bestellen, die die Einhaltung der Zugriffsverbote überwacht. Aufgrund der veränderten Habitatbedingungen infolge der Baufeldfreimachung ist in der Aktivitätszeit (April bis Oktober) eine erneute Übersichtsbegehung durch einen Faunisten in Bezug auf die Artengruppe der Reptilien vorzunehmen. Als Vermeidungsmaßnahme ist die Stellung eines Reptilienschutzzaunes vor Baubeginn vorzunehmen, um ein Einwandern der Tiere auf die Vorhabensfläche zu verhindern. Dies sollte in Abstimmung mit einer öBB und der unteren Naturschutzbehörde (Artenschutzsachbearbeiterin Fr. [REDACTED], [REDACTED]@landkreis-wittenberg.de, [REDACTED]) erfolgen. Der Verlust von Brutstätten kann durch die Anbringung von sechs Nistkästen im Plangebiet ausgeglichen werden (Begründung B-Plan, Stand: November 2025, S. 9). <u>Begründung</u> Die Baufeldfreimachung/ -beräumung wurde bereits Anfang 2025 vorgenommen. Die Bedingungen der Fläche haben sich verändert und können nun ein potenzielles Habitat für Reptilien (Zauneidechsen, Schlingnatter) darstellen. Es gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG. <u>Rechtsgrundlagen -</u> - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 Nr. 87) - Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), - gemäß RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16. November 2004 (MBI. LSA S.685 vom 27. Dezember 2004), zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12. März 2009 - 22.2-22302/2 (MBI. LSA 2009, S. 250) Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau [REDACTED] Tel.-Nr. WB/[REDACTED] [REDACTED]	Erstellung der Entwurfsfassung geprüft. Es wurde festgestellt, dass eine Abwertung nicht angebracht ist, da der Bestand älter als 8 Jahre war. Entsprechende Erläuterungen sind im Umweltbericht, Kapitel 2.3.3.1 enthalten. Die Maßnahme A2 wird für die Dauer des Eingriffs dinglich gesichert. Für die Bauausführung wird eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Aufgrund der seit der Kartierung veränderten Habitatbedingungen wird zeitnah innerhalb der Aktivitätszeit eine Übersichtsbegehung durch einen Faunisten zur Artengruppe Reptilien durchgeführt. Das Ergebnis wird vor dem Satzungsbeschluss nachgereicht und bei der weiteren Ausführung berücksichtigt. Ergänzend wird die Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes vor Baubeginn in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde als Festsetzung aufgenommen. Die Verpflichtung zur Anbringung der sechs Nistkästen bleibt bestehen.
--	---	--

	<u>Umwelt und Abfallwirtschaft – Abt. Abfall- und Bodenschutzbehörde</u> <u>Altlasten</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde auf mögliche Altlastenverdachtsflächen überprüft. Das Grundstück wird nicht im Altlastenkataster der unteren Bodenschutzbehörde geführt. Bei der Baufeldfreimachung im Jahr 2025 wurden jedoch Abfallablagerungen auf dem gesamten Gebiet festgestellt. Aufgrund des Zustandes geht die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde von Altablagerungen aus. Ein Verursacher kann nicht ermittelt werden. Der Umgang mit diesen Altablagerungen wird gesondert mit dem Planungsbüro abgestimmt. <u>Bodenschutz</u> Zum Umfang und zur Detaillierung der Umweltprüfung gehört im Bereich Bodenschutz die Ermittlung der Betroffenheit des Bodens mit der verbindlichen Verwendung des Begriffes der Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen. Das schließt die Betrachtung der Böden in der Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte ein. Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktion steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann (siehe www.lau.sachsen-anhalt.de, Bodenschutz, Bodenfunktionsbewertungsverfahren Stand Juni 2026). Es liegen keine Daten der Bodenfunktionsbewertung vor. Durch den Bau der Photovoltaikfreiflächenanlage kommt es zur Beeinflussung der Bodenfunktionen. Diese Beeinträchtigung ist als gering anzusehen. Eine Versiegelung des Bodens erfolgt nur im Rahmen der Einbringung der Stützen für die PV-Module in den Boden. Mit Boden ist in jedem Falle sparsam umzugehen. Niederschlagswasser von den PV-Modulen ist nach Möglichkeit vollständig vor Ort zu versickern. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde wird die Nutzung von Brachflächen für den Bau von Photovoltaikanlagen gegenüber der Inanspruchnahme von z.B. landwirtschaftlich genutzten Flächen positiv eingeschätzt. <u>Hinweis:</u> Mutterboden, auch als Oberboden bezeichnet, ist der oberste und fruchtbarste Horizont des Bodens. Er ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Neben den mineralischen Hauptbestandteilen Feinsand, Schluff und Ton enthält er, im Gegensatz zu tiefer liegenden Bodenhorizonten, einen hohen Anteil an Nährstoffen (insbesondere Stickstoff) und organischer Substanz (Humus) sowie große Mengen	<u>Zu Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. Abfall- und Bodenschutzbehörde</u> Der Hinweis zu den vorhandenen Ablagerungen wird zur Kenntnis genommen. Der weitere Umgang wird gesondert mit der zuständigen Behörde abgestimmt. Die Ausführungen zum Bodenschutz, zur Versickerung, zum Mutterboden und zum Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe betreffen überwiegend die Bauausführung und werden als Hinweise berücksichtigt. Eine weitergehende Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
--	--	---

	an Bodenlebewesen. Der Humusanteil ist bei analytischer Untersuchung durch einen erhöhten TOC-Gehalt (>0,5 % TS) erkennbar. Für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe oder Gemische (RC-Material, Bodenaushub mit/ohne Fremdbestandteile u.a. oder Gemische aus diesem) im Rahmen der Baumaßnahme (technisches Bauwerk) gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung. Wird Bodenmaterial in, auf oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut oder dient zur Herstellung einer solchen, gelten die Anforderungen der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung. <u>Rechtsgrundlagen</u> - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes - Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 1 S. 2598, 2716) - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) - Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. 1 S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) - Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 1S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änderung der ErsatzbaustoffV und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-VO vom 13.7.2023 (BGBl. INr. 186) - Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 10.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg Nr. 28 am 20.12.2014) zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 22.12.2018, S.3) Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau [REDACTED] Tel.-Nr. [REDACTED] <u>Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. untere Wasserbehörde</u> <i>Niederschlagswasser</i> Neu anzulegende Erschließungswege sind den Unterlagen nicht entnehmbar. Im Zuge des geplanten Vorhabens sind keine Versickerungsanlagen geplant. <i>Abwasser</i> Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sind nicht erforderlich. In den Plangebietten fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Schmutzwasser an. <i>Betroffenheit bei Starkniederschlagsereignissen</i> Die Betroffenheit der im Plangebiet liegenden Flächen bezüglich Starkniederschlagsereignisse kann über folgenden Link eingesehen werden:	<u>Zu Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. untere Wasserbehörde</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Trinkwasser- oder Abwasseranschluss ist nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser ist weiterhin breitflächig im Plangebiet zu versickern. Die Hinweise zu Starkregenergeignissen werden bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.
--	---	--

	https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregen-gefahren-st Rechtsgrundlagen: - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, 88 28a, 36a, 54a, 78a, 98a und 104a neu eingefügt, SS 41, 56, 57, 79 sowie Anlagen 1 und 3 neu gefasst und 88 79b und 80 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748) - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. IS. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Herr [REDACTED] Tel.-Nr. WB/[REDACTED] <u>Bauaufsicht und Regionalentwicklung - Abt. untere Raumordnung, Regionalplanung und -entwicklung</u> Der 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, welche zu berücksichtigen sind. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LPlanG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesplanungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LPlanG LSA zuständige oberste Landesplanungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LPlanG LSA. Rechtsgrundlagen: - Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) vom 23. April 2015, neu gefasst durch Gesetz vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSAS. 18) - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, gültig ab 12. März 2011 (GVBl. LSA S. 160) - 2. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt, beschlossen durch Kabinettsbeschluss vom 02.09.2025 - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018) vom 14. September 2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21. Dezember 2018, wirksam geworden am 27. April 2019 - Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind) vom 30. Mai 2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 01. August 2018, wirksam geworden am 29. September 2018 - Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV) vom 27. März 2014, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 23. Juni 2014, wirksam geworden am 26. Juli 2014	<u>Zu Bauaufsicht und Regionalentwicklung - Abt. untere Raumordnung, Regionalplanung und -entwicklung</u> Die oberste Landesplanungsbehörde wurde beteiligt. Sie hält ihre Feststellung aufrecht, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Landesentwicklungsplanes werden in der Begründung ergänzend berücksichtigt.
--	--	---

	Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau [REDACTED] Tel.-Nr. WB/[REDACTED] <u>Bauaufsicht und Regionalentwicklung - Abt. Städtebau</u> <u>Allgemeines</u> Ich bitte zukünftig die Planverfahren mindestens einen Tag vor dem Auslegungszeitraum uns zukommen zu lassen, da diese Verfahren noch im System angelegt und an die entsprechenden TÖB's verteilt werden müssen. Bei Einreichung am Tag der Auslegung und dann auch erst am Nachmittag geht bereits ein voller Tag verloren und gerade jetzt aufgrund der Urlaubszeit ist es besonders wichtig. Auch ist zu bedenken, dass das zu Problemen hinsichtlich der Fristwahrung nach § 4 Abs. 2 BauGB führen kann. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich die Bauordnung LSA, in Bezug auf Vorhaben innerhalb eines bestandskräftigen Bebauungsplanes teilweise geändert haben, und es zu bedenken gibt, dass unter bestimmten Voraussetzungen <u>keine Genehmigungsverfahren</u> mehr durchgeführt werden bzw. wenn, dann auch nur noch mit eingeschränktem Prüfumfang. Demzufolge sollte möglichst alles im Bauleitplanverfahren abgearbeitet bzw. geklärt werden. Auf die Berücksichtigung der ergangenen Stellungnahme des LVwA - der oberen Behörde wird hingewiesen. Vielen Dank für die farbliche Kennzeichnung der sich in dem Entwurf geänderten bzw. hinzugefügten Angaben. <u>Planurkunde</u> Die Planurkunde besteht in aller Regel immer aus 3 Teile. Der Planzeichnung (Teil A) inkl. Planzeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit allgemeinen Hinweisen und ggf. örtlichen Vorschriften nach § 85 BauO LSA sowie den aktuellen Rechtsgrundlagen (mit Datumsangabe) und der Präambel mit den jeweiligen Verfahrensschritten. Demzufolge ist die Planurkunde entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die Verfahrensvermerke sind auf das jeweilige Planverfahren anzupassen und mit den entsprechenden Beschlussnummern und der beschlossenen Planfassung vom zu vervollständigen. (als Orientierung kann der im März bekanntgemachte BP Nr. 20 „WS Coswiger Wellpappe“ - 1. Änderung mit Ergänzung empfohlen werden) Ob die Kartengrundlage den gesetzlichen Anforderungen entspricht ist fraglich, da keine Vervielfältigungserlaubnis mit entsprechenden Aktenzeichen des LVermGeo auf der Planurkunde vermerkt ist.	<u>Zu Bauaufsicht und Regionalentwicklung - Abt. Städtebau</u> Die Hinweise zum Beteiligungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. <u>Zur Planurkunde:</u> Planurkunde, Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Nutzungsschablone, Planzeichen, Höhenbezug und Festsetzungen werden redaktionell bzw. klarstellend geprüft und soweit erforderlich angepasst. Der irrtümliche Verweis auf einen Vorhaben- und Erschließungsplan wird gestrichen.
--	--	---

	Die textlichen Festsetzungen sollten immer neben der rechtlichen Grundlage nach dem BauGB auch den Bezug zur entsprechenden rechtlichen Grundlage nach der BauNVO enthalten. Das Planzeichen „Einfahrtsbereich“ ist auf der Planzeichnung kaum zu finden und sollte deutlicher dargestellt werden. Auf die richtige Darstellung wird entsprechend hingewiesen. Der Festsetzung zur <u>maximalen zulässigen Höhe der Module</u> fehlt der erforderliche Bezugspunkt. Die Begriffe wie „natürliches Gelände“ oder auch „Geländeoberkante“ sind laut gängiger Rechtsauffassung zu unbestimmt. Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO ist bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen der erforderliche Bezugspunkt zu bestimmen. Die Rechtsgrundlage hierzu enthält, dass die Höhe der baulichen Anlage <u>nebst ihrer Bezugspunkte</u> am Boden und in der Höhe im Bebauungsplan festzusetzen sind. Bei der geplanten textlichen Festsetzung Nr. 2.2 - Höhe der Module - fehlt dieser und ist noch entsprechend festzulegen. Vorhandene Höhenangaben des Geltungsbereiches sind in der Planzeichnung nicht enthalten. In der Festsetzung Nr. 6 wird auf einen Vorhaben- und Erschließungsplan verwiesen. Dies kann nicht nachvollzogen werden, da erstens die Pflanzliste auf der Planurkunde mit abgedruckt werden kann und zweitens es sich bei diesem Verfahren um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB handelt und nicht um ein Planverfahren nach § 12 BauGB, welcher einen solchen V & E Plan beinhaltet. Die Festsetzung ist irreführend und entsprechend anzupassen. Die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften ist noch um die Rechtsgrundlage nach dem BauGB zu ergänzen. <u>Begründung</u> Ob die vorliegende Begründung zum Bebauungsplan, mit 8 Seiten, den Anforderungen nach § 2a BauGB erfüllt ist fraglich. Das bloße abdrucken bzw. wiedergeben der textlichen Festsetzung, der bereits auf der Planurkunde enthaltenen Angaben, entspricht nicht dem Grundgedanken einer Begründung. Vielmehr ist der städtebauliche Grundgedanke als verbale Argumentation, warum gewisse Festsetzungen getroffen wurden und was damit städtebaulich beabsichtigt wird, darzulegen. Es wird daher zwingend empfohlen die Begründung detaillierter in Bezug auf die erforderliche Aufstellung und den damit getroffenen Festsetzungen und verbundenen städtebaulichen Grundgedanken auszuformulieren. Da zwischen dem Vorentwurf (24.10.2022) und dem nun vorliegenden Entwurf (15.07.2026) fast 3 Jahre liegen, wird darauf hingewiesen, dass sich nach aktuellem Kenntnisstand, der Ergänzungsflächennutzungsplan Coswig (EFNP) derzeit im Verfahren, mit Planstand Entwurf, befindet. Folglich ist das hiesige Planverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB einzustufen und entsprechend in der Begründung anzupassen.	<u>Zur Begründung:</u> Die Begründung wird hinsichtlich des städtebaulichen Konzepts, des Verfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB, des Freiflächenphotovoltaikkonzepts der Stadt Coswig (Anhalt) und der aktuellen Rechtsgrundlagen ergänzt. Das städtische Freiflächenphotovoltaikkonzept steht der Planung am vorbelasteten Konversionsstandort nicht entgegen.
--	--	--

	Die Stadt Coswig (Anhalt) besitzt ein Konzept zur räumlichen Steuerung von Photovoltaikfreiflächenanlagen. In der Begründung ist jedoch darauf überhaupt keine bezuggenommen wurden und sollte entsprechend ergänzt werden. Die Rechtsgrundlagen sind mit den jeweiligen aktuellen Fassungen anzugeben.“	Beschlussvorschlag: Die genannten Anpassungen und Ergänzungen werden in die Satzungsfassung eingearbeitet. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen; weitergehende Änderungen sind nicht veranlasst.
--	---	---

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
4 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt 21.07.2026	„Bereits zum Planungsstand des Vorentwurfes vom 07.06.2022 des o. g. Bebauungsplanes habe ich mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 24.11.2022 (Az. 24-20221-46/2) festgestellt, dass diese raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Nach Prüfung der mir nunmehr zum Planungsstand des Entwurfes vom 11.11.2025 vorgelegten Planfassung halte ich die landesplanerische Feststellung vom 24.11.2022 weiterhin aufrecht. <u>Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes</u> Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit & 25 Abs. 1 LPlanG LSA durchgeführt worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 24.02.2026 den 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt nebst Umweltbericht und mit Kabinettsbeschluss vom 02.06.2026 den finalen Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt nebst Umweltbericht dem Landtag zur Einvernehmensherstellung gemäß § 8 Abs. 4 LPlanG LSA zugeleitet.. Der Landtag hat das Einvernehmen mit dem finalen Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2026 des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich Umweltbericht am 24.06.2026 bezogen auf die zugrunde liegende Ausschussdrucksache hergestellt. Die letzten Planungsstände können unter https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans eingesehen werden. Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). Die Festlegung von freiraumstrukturellen Zielen der Raumordnung im Sinne von Vorranggebieten sowie von freiraumstrukturellen Grundsätzen im Sinne von Vorbehaltsgebieten ist im 2. Entwurf LEP-LSA für das Plangebiet des Bebauungsplanes	Anmerkung: Die landesplanerische Feststellung, dass die Planung weiterhin mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um eine Auseinandersetzung mit dem in Neuaufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan ergänzt. Da für das Plangebiet keine freiraumstrukturellen Vorrang- oder Vorbehaltsfestlegungen vorgesehen sind, steht der Planentwurf der Planung nicht entgegen.

	Nr. 37 „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)“ nicht vorgesehen. Ich empfehle, die bisher in der Planbegründung des Bebauungsplanes noch fehlende Auseinandersetzung mit dem in Neuaufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan im Zuge des weiteren Planverfahrens noch vorzusehen. <u>Rechtsgrundlagen</u> - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist - Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) vom 23. April 2015, neu gefasst durch Gesetz vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 18) - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, gültig ab 12. März 2011 (GVBl. LSA S. 160) - 2. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt, beschlossen durch Kabinettsbeschluss vom 02.09.2025 - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018) vom 14. September 2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21. Dezember 2018, wirksam geworden am 27. April 2019 - Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg“ (STP Wind) vom 30. Mai 2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 01. August 2018, wirksam geworden am 29. September 2018 - Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge — Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg*“ (STP DV) vom 27. März 2014, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 23. Juni 2014, wirksam geworden am 26. Juli 2014“	Beschlussvorschlag: Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Im Übrigen erfolgt keine Änderung der Planung.
--	---	--

	Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. <u>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</u>	Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung der Planung.
--	--	--

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
9.1 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 403 – Immissionsschutz 14.08.2026	„Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage auf einer 2,19 ha umfassenden Konversionsfläche im Norden von Coswig direkt südwestlich der Ziekoer Landstraße geschaffen werden. Neben PV-Modulen und Nebenanlagen sollen auch Speicheranlagen (Batterie- oder Wärmespeicher) zulässig sein. Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV-Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Trafos und Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Wittenberg). Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die Obere Immissionsschutzbehörde (LVWA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem bis fünf Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.“	<u>Anmerkung:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden grundsätzlich nicht berührt. Die Anforderungen der 26. BImSchV sind bei der konkreten Anordnung und Ausführung der Transformatoren einzuhalten. Aufgrund des eng begrenzten Einwirkungsbereichs und fehlender Orte zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder nicht zu erwarten. Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung der Planung.

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
9.2		

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung 23.07.2026	„das Referat 407 des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt nimmt zu o. g. Vorgang wie folgt Stellung: Im vorliegenden Fall ist für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg die zuständige TÖB. Sofern Natura 2000-Gebiete betroffen sind, sind die Vorschriften der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) bzw. der jeweiligen gebietsspezifischen Verordnung zu beachten. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.“	Anmerkung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg zuständig; deren Stellungnahme wird berücksichtigt. Natura-2000-Gebiete sind nicht betroffen. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind unabhängig davon einzuhalten. Zur aktuellen Absicherung wird zeitnah eine Übersichtsbegehung zu Reptilien durchgeführt; außerdem werden ökologische Baubegleitung und Reptilienschutzzaun vorgesehen. Beschlussvorschlag: Die genannten artenschutzrechtlichen Ergänzungen werden aufgenommen. Im Übrigen erfolgt keine Änderung der Planung.
--	---	--

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
11 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	„zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände. Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal <i>ipso iure</i> und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der	Anmerkung: Die Zustimmung aus archäologischer Sicht wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzliche Meldepflicht beim unerwarteten Auffinden archäologischer Kulturdenkmale ist in den Planhinweisen bereits berücksichtigt. Weitergehende Auflagen bleiben dem jeweiligen Zulassungs- bzw. Vollzugsverfahren vorbehalten.

	Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02). Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmälern sowie des Erkenntnisgewinnes gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau [REDACTED] zur Verfügung, Tel.: [REDACTED] ; Fax: 0345/5247-460; Email: [REDACTED]."	Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung der Planung.
--	---	--

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
12 Landeszentrum Wald Sachsen-An- halt, Betreuungs- forstamt Annab- urg 13.08.2026	„das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Neben den forstrechtlichen Auflagen der UFB hier noch Hinweise des LZW: 1. Der Abstand zu Wald sollte mindestens eine Baumlänge betragen (z.B. 25m) – dies würde zudem die Beschattung der PV-Anlage vermindern und die Zerstörung von Zaun und PV-Modulen durch ggf. umstürzende Bäume verhindern 2. Für den Waldbrandfall & für den Forstschutz muss der Weg zwischen der südlichen Grundstücksbegrenzung und dem südlich liegenden Wald erhalten oder ausgebaut werden.	Anmerkung: Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein verbindlicher Mindestabstand von 25 m besteht nicht. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der festgesetzten Baugrenzen ist eine Vergrößerung des Abstandes nicht erforderlich. Verschattung und mögliche Baumwurfgefahren sind bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Zu 2.: Der südlich des Plangebietes verlaufende Weg bleibt erhalten und weiterhin nutzbar. Ein Ausbau ist nicht erforderlich. Die dauerhafte Befahrbarkeit ist im Rahmen der Ausführungsplanung sicherzustellen. Zu 3.:

	3. Die Verkehrssicherungspflicht für die angrenzenden Waldränder ist dem Investor beim Unterschreiten der unter 1. aufgeführten Abstandsregelung aufzuerlegen, um wirtschaftliche Nachteile für die Waldbesitzer auszuschließen. Für Rücksprachen stehe ich gern zur Verfügung.“	Die Verkehrssicherungspflichten für den angrenzenden Waldbestand bleiben unberührt. Soweit der empfohlene Waldabstand unterschritten wird, ist der Vorhabenträger bereit, eine Haftungsfreistellungserklärung zugunsten der betroffenen Waldeigentümer vorlegen. Damit werden wirtschaftliche Nachteile der Waldeigentümer infolge möglicher Schäden an der Photovoltaikanlage oder deren Einfriedung ausgeschlossen. Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung der Planung.
--	--	---

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
13 Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt 06.08.2026	„Wahrzunehmende Belange der Agrarstruktur werden nicht berührt. Öffentliche landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Es sind die Hinweise aus der fachlichen Stellungnahme zur berücksichtigen. Eine erneute Beteiligung ist erforderlich, sofern der Bebauungsplan inhaltliche oder räumliche Änderungen erfährt. <u>Fachliche Stellungnahme:</u> Mit Schreiben vom 14.07.2026 forderte das Ingenieurbüro Neidl + Neidl zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße“ in Coswig (Anhalt) auf. Das ALFF Anhalt hat bereits zum Vorentwurf mit Schreiben vom 08.11.2022 Stellung genommen. Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ehemaligen Deponie in der Stadt Coswig (Anhalt). Das Plangebiet befindet sich in Coswig (Anhalt) und umfasst das Flurstück 334/35 (TF) der Flur 23 in der Gemarkung Coswig (Anhalt). Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,19 ha und liegt im nördlichen Randbereich von Coswig, direkt an der Ziekoer Landstraße. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können nicht vollständig im Plangebiet umgesetzt werden, sodass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen in der Gemarkung Reindsdorf (M1) und in der Gemarkung Dietrichsdorf (M2) erfolgen. Die Ersatzaufforstung der Maßnahme M1 erfolgt auf dem Flurstück 38 der Flur 9 (ca. 0,51 ha) sowie auf dem Flurstück 2 der Flur 10 (ca. 0,53 ha). Bei der Maßnahme M2 soll eine Anlage von Extensivgrünland auf dem Flurstück 49 der Flur 2 (ca. 0,75 ha) erfolgen. Die Nutzung der Flächen ist weiterhin gegeben.	<u>Anmerkung:</u>

	<u>Nach der Prüfung der vorliegenden Unterlagen nimmt das ALFF Anhalt aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</u> Gegen das geplante Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage bestehen weiterhin keine Einwände, da Landwirtschaftsflächen nicht betroffen sind. Gegen die geplante Ersatzaufforstung bestehen seitens des ALFF Anhalt keine Einwände. Seitens des ALFF Anhalt bestehen gegen die Maßnahme M2 (Anlage von Extensivgrünland) keine Bedenken, sofern der Eigentümer und der Bewirtschafter vorab über die geplante Kompensation informiert werden und deren Einverständnis zur Umsetzung vorliegt. Andernfalls werden seitens der Behörde Einwände gegen diese Kompensationsmaßnahme M2 erhoben. Das ALFF Anhalt ist bei der weiteren Entwicklung des Bebauungsplans zu beteiligen."	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Landwirtschaftliche Flächen werden durch das Vorhaben selbst nicht beansprucht. Für die Maßnahme A2 bleibt eine extensive landwirtschaftliche Nutzung möglich. Die Zustimmung des Eigentümers und des Bewirtschafters sowie die rechtliche Sicherung der Maßnahme werden vor Satzungsbeschluss nachgewiesen. Beschlussvorschlag: Die Sicherung der Maßnahme A2 wird nachgewiesen. Im Übrigen erfolgt keine Änderung der Planung.
--	---	--

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
14 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt 17.08.2026	„auf Ihre Anfrage vom 14.07.2026 teilt Ihnen das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) Folgendes mit: 1. Bergbau In Bezug auf Bergbauberechtigungen und/ oder aktiven Bergbau sowie Altbergbau ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Unterlagen-, Risswerk- und Datenbestände des LAGB keine Hinweise. Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben (o.g. B-Planfläche; Photovoltaikanlage) nicht entgegen. Für die Ausgleichflächen teilen wir mit: A1- keine bergbaulichen Belange Für die Fläche A2 gilt folgender Hinweis: Das geplante Vorhaben liegt in der Bergbauberechtigung (Erlaubnis) „Elbe-Elster“ Nr.: I-B-c/d-136/23.	<u>Anmerkung:</u> Zu 1. Bergbau Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bergbauliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Beeinträchtigungen des Vorhabens durch die bestehende Erlaubnis „Elbe-Elster“ sind nicht zu erwarten.

	Die Anglo American Exploration Germany GmbH (Alfred-Herrhausen-Allee 3-5, 65760 Eschborn) ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt Aufsuchungsrechte (Neue Aufsuchungsrechte gem. § 7 BBergG; gültig ab: 10.10.2023). Bei dieser Berechtigung handelt es sich um ein großräumig erteiltes Recht. Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind daher aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau, nicht zu erwarten. 2. Geologie Auf Grundlage der aktuellen Datenbestände des LAGB werden die folgenden Hinweise erteilt. Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB, entsprechend aktuellem Kenntnisstand, für den zu betrachtenden Bereich nicht bekannt. Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines ehemaligen Kiessandabbaus in dessen Bereich Auffülle (Zusammensetzung ist dem LAGB unbekannt) mit mehreren Metern Mächtigkeit vorliegt. Je nach Lagerung der anthropogenen Auffüllungen können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden; zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag (bspw. Versickerung) zu zusätzlichen Setzungen kommen. Es wird empfohlen, im Vorfeld konkreter baulicher Vorhaben eine standortbezogene und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund (u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostepfindlichkeit des Bodens) gegeben werden können. Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen sollte durch geeignete bautechnische Maßnahmen begegnet werden. bearbeitet von: [REDACTED], Telefon: 0345 [REDACTED] Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologischen Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz gegenüber dem LAGB anzeigepflichtig und die korrespondierenden geologischen Daten (Nachweis-, Fach-, Bewertungsdaten) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. §§ 8-10 GeolDG) übermittlungspflichtig sind. Einzelheiten können auf der Webseite des LAGB unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/geologiedatengesetz-1 gesehen werden. Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden. Informationen zur prinzipiellen Eignung des Standorts bezüglich der Versickerungsfähigkeit und zur Nutzung von Erdwärme an diesem Standort erhalten Sie	2. Geologie Die empfohlene standort- und bauaufgabenbezogene Baugrunduntersuchung betrifft die konkrete Gründung und Ausführung der baulichen Anlagen. Sie wird im Rahmen der Ausführungsplanung durchgeführt. Die Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem Geologiedatengesetz sind zu beachten.
--	--	---

	über den folgenden Link. https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/angewandte-geologie/hydrogeologie Hierüber gelangen Sie auf die Webseite des LAGB und im Weiteren zum Anzeige- und Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt.“	Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung der Planung.
--	---	--

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
18 Landesstraßen- baubehörde Sach- sen-Anhalt, Regi- onalbereich Ost 05.08.2026	” im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost (LSBB RB Ost) die per Link am 14.07.2026 bereitgestellten Unterlagen zur Kenntnis genommen und in Hinblick auf Berührungspunkte unseres Zuständigkeitsbereiches geprüft. Es ist festzuhalten, dass die o. g. Maßnahme die L 121 zwischen NK 4141036 und 4040007, Abschnitt 036, Station 1+272 und Station 1+385 tangiert. Die Trägerschaft der Straßenbaulast ergibt sich für den betreffenden Streckenabschnitt der L 121 für die LSBB RB Ost aus dem § 42 StrG LSA. Gemäß § 9 StrG LSA umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Landesstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die LSBB RB Ost hat entsprechend § 10 StrG LSA dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die vorliegenden Unterlagen dokumentieren die Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) über einen bestehenden Wirtschaftsweg (Zufahrt Flurstück Nr. 35 der Flur 23, Gemarkung Coswig). Eine künftige bauliche Erneuerung bzw. eine bauliche Änderung der vorhandenen Anbindung an die L 121 kann nicht ausgeschlossen werden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Falle einer künftigen baulichen Erneuerung oder Änderung der vorhandenen Anbindung gemäß § 18 StrG LSA ein Antrag auf Sondernutzung mit aussagekräftigen Projektunterlagen bei der LSBB RB Ost einzureichen ist. Dies trifft auch auf benötigte Baustellenzufahrten im Zuge der Landesstraße zu. Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge und Radfahrer sind freizuhalten. Zudem sind die im § 24 StrG LSA festgelegte Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone zu beachten. Anlagen der Außenwerbung stehen den	Anmerkung: Die Hinweise werden berücksichtigt. Für eine bauliche Änderung der bestehenden Anbindung oder eine Baustellenzufahrt an der L 121 ist rechtzeitig eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen; die erforderlichen Sichtfelder sind freizuhalten. Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind in der Planung berücksichtigt. Die in der Anbauverbotszone vorgesehene Heckenpflanzung begründet

	Hochbauten des Absatzes 1 und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 gleich. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage sind gemäß Absatz 2c die in Absatz 3 des § 24 StrG LSA und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. In diesem Zusammenhang kann die beteiligte Straßenbaubehörde der Genehmigungsbehörde die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid empfehlen. Auf diese Weise können die in Absatz 3 genannten Belange (z. B. Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung) berücksichtigt werden. Entsprechend § 2 StrG LSA gehören zum Straßenkörper Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bepflanzungen u. v. m. Da in der Anbauverbotszone eine Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung geplant ist weist die LSBB hier auf den Zweck des Anbauverbots hin. Demnach gilt es die wert- und damit entschädigungserhöhenden Maßnahmen längs der Landstraßen zu verhindern. Die LSBB behält sich eine entschädigungsfreie Straßenkörperverbreiterung vor. Des Weiteren muss zu jederzeit die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens gewährleistet werden. Die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost bittet um Ergänzung der Hinweise.“	keinen Anspruch auf Entschädigung bei einer späteren Straßenkörperverbreiterung; die Unterhaltung des Straßengrabens ist jederzeit zu gewährleisten. Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung der Planung.
--	---	--

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
24 Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH 04.08.2026	„hier unsere Stellungnahme zur geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße in Coswig (Anhalt): Gas Von Seiten der Gasabteilung gibt es keine Einwände oder Anmerkungen. Auf der Fläche und in unmittelbarer Umgebung liegt kein Gasnetz vor. Strom Dem Stromnetzanbieter Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg (SLW) liegt eine Netz-anmeldung über eine Freiflächen-PVA vor. Die beantragte Leistung liegt mittlerweile bei 4 MVA für die PV-Anlage. Zusätzlich liegt uns ein Antrag für eine Speicher 5 MVA vor. In Abhängigkeit möglicher freien Kapazitäten im Umspannwerk Coswig Nord, würde der Anschluss als Direktanschluss am UW erfolgen. Dazu ist eine Übergabestation entsprechend unserer TAB und den anerkannten Regeln der Technik an der Grundstücksgrenze zu	Anmerkung: Zu Gas: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu Strom: Die Angaben zur beantragten Anschlussleistung der Photovoltaikanlage und des Speichers werden zur Kenntnis genommen. Netzanschluss, Übergabestation und Kabeltrasse sind abhängig von verfügbaren Netzkapazitäten und im nachfolgenden Netzanschluss- und Ausführungsverfahren festzulegen. Der Bebauungsplan lässt die erforderlichen technischen Anlagen zu.

	berücksichtigen, sowie eine Kabeltrasse von der Übergabestation bis zum Umspannwerk. Dies ist ausdrücklich keine Zustimmung zu dem Netzanschluss. Dieser ist wie oben genannt abhängig von Anschlusskapazitäten im Umspannwerk, welche im Zuge des Netzanschlussverfahrens geprüft und ermittelt werden. Wittenberg-net GmbH Belange der Wittenberg-net GmbH sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Im Baubereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft der Wittenberg-net GmbH"	Zu Wittenberg-net GmbH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Es erfolgt keine Änderung der Planung.
--	--	--

Behandlung der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
A NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. 28.08.2026	„Grundsätzlich begrüßt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. den Ausbau erneuerbarer Energien. Er stellt eine wichtige Säule zum Erreichen der Klimaziele dar. Die Auswirkungen von Solarparks auf den Naturraum sind begrenzt und bieten ökologische Chancen, können aber auch natürliche Lebensräume beeinträchtigen. Die arten- und naturschutzrechtlichen Belange müssen mit der Planung in jedem Fall im Einklang stehen. Zu o.g. Vorhaben nimmt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. wie folgt Stellung: Der NABU Sachsen-Anhalt meldet naturschutzfachliche Bedenken und Einwände an und fordert Nachbesserungen. <u>Begründung:</u> Hinweise zu baulichen Anlagen Die GRZ ist mit 0,65 zu hoch und der Reihenabstand mit minimal 2 m zu niedrig gewählt. Der NABU Sachsen-Anhalt fordert eine GRZ von 0,6 und einen Reihenabstand von mindestens 3 m, um eine ausreichende Besonnung der Vegetation und die Versickerung des anfallenden Niederschlags sicherzustellen. Um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten, ist für die Einfriedung eine Bodenfreiheit von 20 cm zu veranschlagen. Unvollständige und fehlerhafte Planungsunterlagen Im Artenschutzfachbeitrag wird sich an mehreren Stellen auf das Vorkommen von Arten in Brandenburg bzw. die Rote Liste Brandenburgs bezogen, beispielsweise bei der Bewertung der Brutvögel und Fledermäuse sowie bei der Bestimmung prüfungsrelevanter Arten. Dies ist zu korrigieren. Weiterhin fehlt der Kartenteil. Dieser ist zu ergänzen.	<u>Anmerkung:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachlichen Belange wurden durch den Artenschutzfachbeitrag, den Umweltbericht und die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde geprüft. Die von der unteren Naturschutzbehörde geforderten punktuellen Ergänzungen werden umgesetzt. Weitergehende Forderungen des NABU werden aus den nachfolgenden Gründen nicht übernommen. GRZ und Reihenabstand Die festgesetzte GRZ von 0,65 bestimmt die maximal überstellbare Fläche, nicht die versiegelte Fläche. Die tatsächliche Versiegelung bleibt auf Fundamente und technische Anlagen beschränkt; Niederschlagswasser kann weiterhin flächig versickern. Ein Mindestabstand von 3 m ist für die Sicherung der Umweltbelange nicht erforderlich und würde die zweckmäßige Ausnutzung des vorbelasteten Konversionsstandorts unnötig einschränken. Der Forderung wird nicht gefolgt. Bodenfreiheit der Einfriedung Die Planunterlagen sehen bereits eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm vor. Der Forderung ist damit entsprochen. Artenschutzfachbeitrag und Kartenteil Die vereinzelten Bezüge auf Brandenburg sind redaktionelle Fehler und werden auf Sachsen-Anhalt korrigiert; die zugrunde liegenden örtlichen Erfassungen und die fachlichen Ergebnisse werden dadurch nicht in Frage gestellt. Der Artenschutzfachbeitrag enthält einen Kartenteil, der den vorgefundenen Bestand der Fauna darstellt. Nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist ergänzend lediglich eine aktuelle Übersichtsbegehung zu Reptilien erforderlich. Diese wird zeitnah durchgeführt und das Ergebnis vor dem Satzungsbeschluss nachgereicht. Ein Reptilienschutzzaun und eine ökologische Baubegleitung werden vorgesehen.

	Maßnahmenplanung Die Maßnahmenplanung entspricht nicht den fachlichen Standards und ist anzupassen. Die Maßnahmen A1 und A2 weisen mit ca. 12 km und ca. 23 km einen zu großen Abstand zur Vorhabenfläche auf. Der räumliche Bezug wird nicht gewahrt. Es sind Flächen in deutlich geringerer Distanz zur Vorhabenfläche auszuwählen. Gerade durch die Nähe zum Vorranggebiet für Natur und Landschaft, welches im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 festgelegt wurde, ergeben sich naturschutzfachliche Chancen. Übergeordnete Planungen Die Prüfung von Kumulationseffekten ist zu ergänzen. Die Landschaft in der betreffenden Region wird bereits technogen durch mehrere Solarfelder überformt, wodurch zunehmend Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen. Im 2. Entwurf des LEP LSA 2025 ist mit dem Grundsatz G 6.2.2-1 festgelegt, dass in einer jeden Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden sollen. [Zitat G 6.2.2-1 „Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden.“] Die Einhaltung dieser Begrenzung ist nachvollziehbar darzustellen. Zusammenfassend bestehen gegen das Vorhaben naturschutzfachliche Bedenken. Daher fordert der NABU Sachsen-Anhalt eine Vervollständigung sowie Überarbeitung der Planung und lehnt das Vorhaben nach aktuellem Planungsstand ab. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planungsverlauf, sowie Mitteilung der Abwägungsergebnisse.“	Lage der Ausgleichsmaßnahmen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen nicht zwingend in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen, sofern der erforderliche funktionale und naturräumliche Zusammenhang gewahrt ist. Maßnahme A1 beruht auf der erteilten Waldumwandlungsgenehmigung. Maßnahme A2 wird rechtlich gesichert; die Bilanzierung wird entsprechend der Forderung der unteren Naturschutzbehörde angepasst. Die zuständige Naturschutzbehörde fordert keinen Austausch der Flächen. Der Forderung nach näher gelegenen Flächen wird daher nicht gefolgt. Kumulation und Flächenanteil Die technische Vorprägung durch bestehende Photovoltaikanlagen und Gewerbenutzungen ist im Umweltbericht berücksichtigt. Das Vorhaben nimmt eine kleinflächige, anthropogen überprägte Konversionsfläche in Anspruch und führt nicht zu erheblichen kumulativen Auswirkungen. Die Stadt Coswig (Anhalt) steuert Freiflächenphotovoltaikanlagen über ihr kommunales Konzept; die Planung steht diesem nicht entgegen. Der im Entwurf des Landesentwicklungsplanes enthaltene Grundsatz zum Flächenanteil ist kein verbindliches Ziel und wird im Rahmen der Begründung betrachtet. An der Planung wird festgehalten. Beschlussvorschlag: Die redaktionellen Korrekturen im Artenschutzfachbeitrag, die aktuelle Reptilienbegehung, der Reptilienschutzzaun, die ökologische Baubegleitung und Sicherung der Ausgleichsflächen werden berücksichtigt. Den weitergehenden Forderungen wird nicht gefolgt.
--	--	---